



Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an Schulen in Trägerschaft der Stadt Lübz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie des § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2010 (GVOBl. M-V S. 462, 2011 S. 859, 2012 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2019 (GVOBl. M-V S. 719, 2020 S. 864) und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1996 (GVOBl. S. 574), zuletzt geändert durch 2. indVO vom 03.07.1997 (GVOBl. S. 399) und den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Lübz vom 30.03.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen der Stadt Lübz erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, werden von den Erziehungsberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen und Schülern Kostenbeiträge veranlagt.
- (2) Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlernmitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).
- (3) Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundschule und auf die Regionale Schule der Stadt Lübz.

§ 2

Höhe und Verwendung der Elternbeteiligung

- (1) Die Höhe der Elternbeteiligung je Schuljahr und je SchülerIn wird gemäß der geltenden Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) auf 30 € festgesetzt. Die Elternbeteiligung für SchülerInnen von beruflich Reisenden wird auf 15 € festgesetzt.

§ 3

Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtige sind die Erziehungsberechtigten der SchülerInnen bzw. die volljährigen SchülerInnen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Zahlungspflicht

- (1) Die Kostenbeiträge werden jeweils für das laufende Schuljahr für alle SchülerInnen erhoben, die zum Zeitpunkt der jährlichen Herbststatistik in der Schule angemeldet sind und Gegenstände und Materialien im Sinne des § 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein.
- (2) Die Elternbeteiligung ist an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübz, den 27. April 2022

A. Becker
A. Becker
Bürgermeisterin

